

Motion Änderung Gemeindebaureglement vom 31.10.2023, Nein zur Fernwärme Anschlusspflicht

Ziel: Der Artikel 30 Energie (Anschlusspflicht) des Gemeindebaureglements wird gestrichen.

Begründung: Die Anschlusspflicht betrifft ca. 1/3 aller Gebäude der Gemeinde Münsingen (ohne Tägertschi und Trimstein da die Ortsteile noch nicht betroffen sind). Die betreffenden Gebiete sind auf der Karte rot umrandet. Es kann aus unserer Sicht nicht sein dass die Gemeinde Technologieverbote für Teile der Gemeinde ausspricht. Moderne Heizungstechnologien z.b. Wärmepumpen, Holzheizungen wie Pellets, Holzschnitzel und Stückholz Heizungen sind nicht erlaubt, bei Holzheizungen sind immerhin Ausnahmen möglich. Ebenfalls verboten sind bewährte Ölheizungen.

Gemäss den Informationen auf der Homepage der Infrawerke Münsingen die auf dem Dokument «Informationen Fernwärmeverbund Münsingen» abrufbar unter folgendem Link <https://www.inframuensingen.ch/versorgung/waermeversorgung> erfolgt die Anschlusspflicht nicht nur beim Heizungsersatz, sondern auch schon beim Ersatz eines Boilers (ausnahmen sind möglich, **z.B. neues Gemeindehaus**).

Unseren Informationen zufolge ist beim Fernwärme Anschluss für viele Einwohner mit erheblichen Finanziellen kosten zu rechnen. Dies ist auch auf dem Dokument «Perimeter mit Anschlusspflicht an Wärmeverbund» ersichtlich (ebenfalls auf dem obengenannten Link auffindbar), dort heisst es unter anderem **«Auch wenn der Anschluss an den Wärmeverbund unter Umständen nicht die billigste Lösung ist»**

Ein Beispiel aus der Realität.

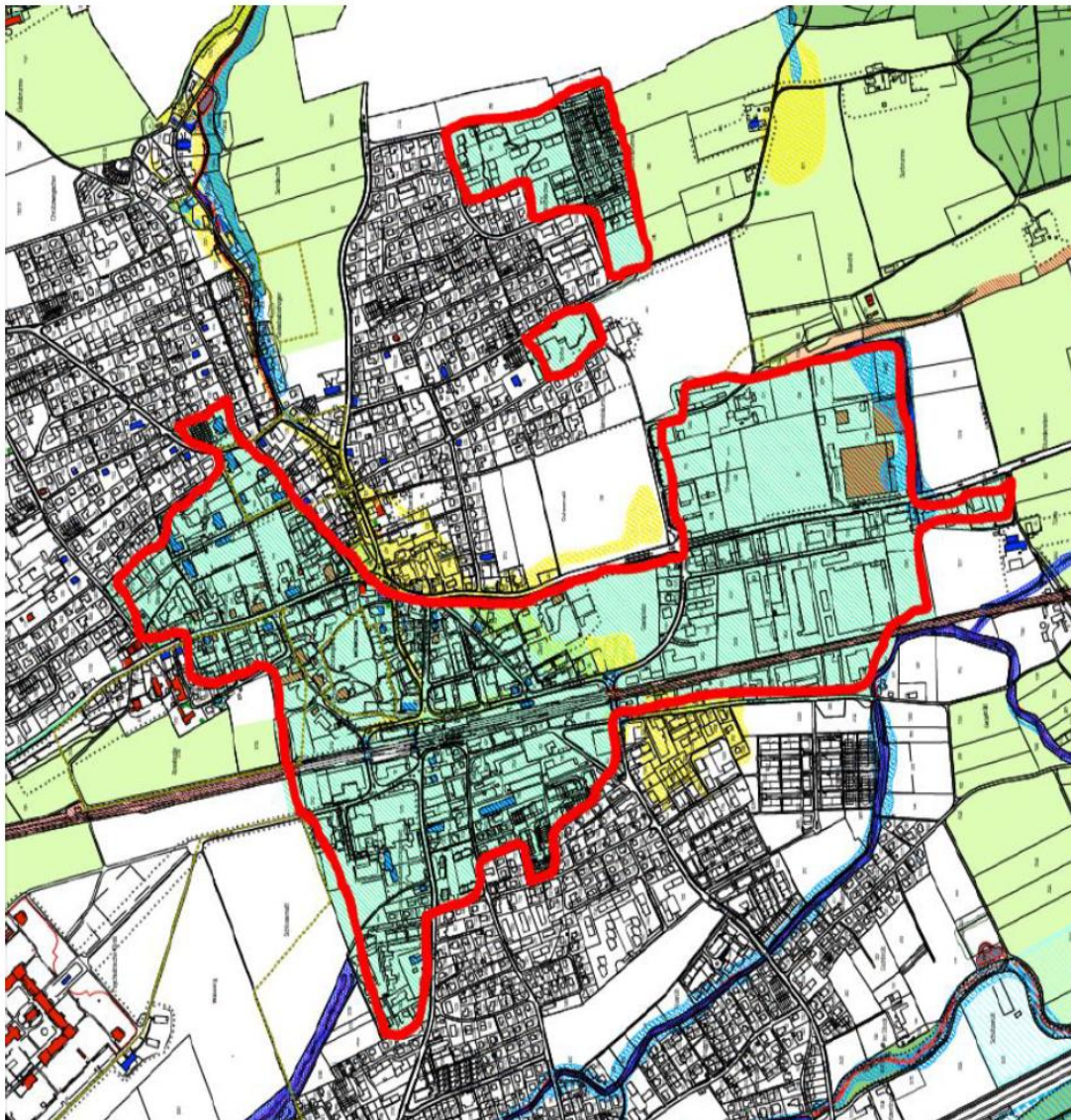
Eine Familie aus Münsingen musste die Alte Ölheizung Ersetzen, da ihr Haus innerhalb des Fernwärmeanschlussgebietes liegt, wurden sie überredet sich anzuschliessen (Gemäss der Gesetzgebung des Kantons Bern darf die Gemeinde die Anschlusspflicht derzeit nicht umsetzen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, siehe *). Die einmalige Anschlussgebühr lag bei gerundet 40'000 Franken. Bislang betrugen die jährlichen Heizkosten inklusive Heizöl Lieferung, Heizungsservice und Kaminfeger ca. 2000 Franken. Die neuen Kosten durch die Fernwärme betragen neu je nach Winter etwa 4500 bis 5500 Franken. Der Jährliche preis, ist somit mehr als doppelt so hoch wie vorher.

Aus unserer Sicht sollen die Häuser und Gewerbegebäude Besitzer selbst entscheiden für welche Heizungstechnologie sie sich entscheiden. Zudem werden mit der Streichung des Artikel 30 des Gemeindebaureglements Lokale Firmen unterstützt die Moderne Heizungsanlagen Produzieren oder Einbauen und Warten.

Untenstehend der Artikel 30 der gestrichen werden soll.

Art. 30 Energie (Anschlusspflicht)

1. Innerhalb der im Zonenplan 2 bezeichneten Perimeter sind alle Gebäude an das Fernwärmenetz anzuschliessen.
2. Die Anschlusspflicht gilt bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Unter Vorbehalt der kantonalen Energiegesetzgebung sind auch bestehende Bauten beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Brauchwarmwasser an das Fernwärmenetz anzuschliessen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird und der Betreiber der Fernwärmeanlage genügend Kapazitäten zusichern kann.
3. Unter Vorbehalt der kantonalen Energiegesetzgebung sind neue Gebäude, sowie bestehende Gebäude beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Brauchwarmwasser, in der ersten Bautiefe entlang bestehender öffentlicher Hauptleitungen der Wärmeverbünde ausserhalb des Perimeters mit Anschlusspflicht, an das Fernwärmenetz anzuschliessen.



Zonenplan 2 Münsingen

***Gemäss der Gesetzgebung des Kantons Bern darf die Gemeinde derzeit niemanden zum Fernwärmeanschluss zwingen.** Nach Art. 8a Abs. 3 KEnV besteht **keine Anschlusspflicht**, wenn die gelieferte Wärme zu mehr als **25 % fossil erzeugt wird**. Der Betreiber muss den fossilen Anteil ausweisen (Art. 20b KEnV).

Nach den öffentlich vorliegenden Zahlen liegt Münsingen **derzeit klar über 25 %**. Im Parlament (Sitzung vom 21. Januar 2025, siehe Protokoll) wurde der Wärmemix der IWM wie folgt ausgewiesen:

- rund 42 % Gas-Direktverbrennung
- rund 42 % Abwärme aus einem gasbetriebenen Blockheizkraftwerk
- rund 15 % Abwärme der ARA (über Wärmepumpe)

Unterzeichnet:

Pascal Seemann, SVP

Mitunterzeichner:

Paul Stähli, Parteilos

Martin Schüpbach, SVP

Michael Fahrni, FDP

Jürg Küng, SVP

Urs Baumann, SVP

Cornelia Tschanz, FDP

Nicolle Schaller, SVP

Markus Hänni, SVP